



GZ: FA13A-11.10-16/2008-4

Ggst.: Planai Hochwurzten Bahnen GmbH, Schladming,  
Erweiterung des Schigebietes Obertalbahn-Rohrmoos,  
UVP – Einzelfallprüfung.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 06. Februar 2008

# Planai Hochwurzten Bahnen GmbH, Obertalbahn - Rohrmoos

## Umweltverträglichkeitsprüfung

## Feststellungsbescheid

## **Bescheid**

### **Spruch**

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Schigebietserweiterung Obertalbahn-Rohrmoos“, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

- §§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 4 und 7, 3a Abs. 1 Z 2 i.V.m. Anhang 1 Z 12 Spalte 3 lit. c sowie Z 46 Spalte 3 lit. e des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 149/2006;
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 1981 über die Erklärung von Gebieten der Schladminger Tauern zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl.Nr. 54/1981 (Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 - Schladminger Tauern bis zum Sölker Pass)

### **K o s t e n:**

Gemäß dem V. Teile des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F. hat **die Planai Hochwurzten Bahnen GmbH in 8970 Schladming, Coburgstrasse 52**, folgende Kosten zu tragen:

- 1.) Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-  
Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 87/2007,
    - a) für diesen Bescheid € 11,30
    - b) nach Tarifpost A/7 für die Sichtvermerke auf den  
6 eingereichten Unterlagen á € 5,60 € 33,60
  - 2.) Kommissionsgebühren gemäß der Landes-  
Kommissionsgebührenverordnung 2007, LGBl. Nr. 86/2007  
(pro halbe Stunde und pro Amtsorgan: € 23,70)  
für den Ortsaugenschein am 05.10.2007  
(3 Amtsorgane, Dauer: 4/2 Stunden) € 284,40
- Gesamt: € 329,30**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagschein binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

---

**Hinweis:**

Sie werden ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz vorzunehmen:

Gebühren:	1 x	€	13,20	=	€	13,20	für Antrag vom 17.09.2007
	2 x	€	7,20	=	€	14,40	für Pläne (Format größer A3)
	2 x	€	21,80	=	€	43,60	für TB
	2 x	€	3,60	=	€	7,20	Projektbeschreibung
			<b><u>Gesamtsumme</u></b>			<b><u>€ 78,40</u></b>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

**Begründung:**

**A) Verfahrensgang:**

Mit der Eingabe vom 17. September 2007 hat die Ingenieurgemeinschaft Dipl.-Ing. Anton Bilek & Dipl.-Ing. Gunter Krischner in 8010 Graz, Krenngasse Nr. 9, namens der Planai Hochwurzen Bahnen GmbH in 8970 Schladming, Coburgstrasse 52, den Antrag auf Durchführung der Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für die geplante Schigebietsenerweiterung „Obertalbahn-Rohrmoos“ eine UVP-Pflicht gegeben ist, bei der UVP-Behörde (Fachabteilung 13A) eingebracht.

Der Antrag bezieht sich auf folgendes Vorhaben:

- Errichtung einer neuen Seilbahn (6er Sessel/8er Kabinenkombibahn),
- Errichtung der Talstation auf der Rohrmooser Weide,
- Errichtung einer Busschleife für die Shuttle-Busse vom Ober- und Untertal,
- Errichtung der Bergstation: im Bereich GUB-Mitte,
- Errichtung einer neuen Schiabfahrtspiste (Obertalabfahrt) und Adaption der bestehenden Schiabfahrt (Rohrmooserweide), sowie Schiweg zur 32er-Piste.

Das geplante Erweiterungsvorhaben auf der Hochwurzen liegt in der Gemeinde Rohrmoos-Untertal. Das Projektgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11, Schladminger Tauern bis Sölker Pass (Verordnung LGBl.Nr. 54/1981).

Nähere Details sind dem zum Antrag beigelegten Einreichunterlagen (Projekt UVP-Feststellungsverfahren: Schigebietserweiterung Obertalbahn-Rohrmoos der Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner, GZ: A7115 vom Jänner 2008) zu entnehmen.

Durch das geplante Erweiterungsvorhaben werden insgesamt ca. 17,17 ha. Fläche in Anspruch genommen, die zur Rodung erforderliche Waldfläche beträgt ca. 13,7 ha.

Zur Frage der Auswirkungen des Erweiterungsvorhabens auf das Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 wurde von der Behörde ein Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz beigezogen, welcher gutachtlich Folgendes feststellte:

Das Projektgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11 „Schladminger Tauern bis Sölkerpaß“ (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 1981).

Das Natura 2000 Vogelschutzgebiet „Niedere Tauern“ (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Mai 2006), wird von dem Vorhaben nicht berührt, dieses liegt südlich davon.

Im Projektgebiet sind keine Naturschutzgebiete, keine geschützten Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.g.F. ausgewiesen.

Die durchgeführte Biotoperhebung der Steiermärkischen Landesregierung – FA 13 C hat keine schützenswerten Biotope (Biodigitop) oder ökologische Vorrangflächen im Projektgebiet ausgewiesen.

Festgehalten wird, dass bereits seitens der FA 13 C, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Neuabgrenzung des Landschaftsschutzgebietes Nr. 11 überlegt wird. Hierzu hat es bereits Begehungen mit Vertretern der Fachstelle Naturschutz und mit dem örtlichen Bezirksnaturschutzbeauftragten gegeben. In einer vorläufigen Karte wurde festgelegt, dass alle Skigebiete aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden, somit wären dann die geplanten Vorhaben nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet Nr. 11.

Im Wesentlichen können drei landschaftsbildrelevante Teilräume unterschieden werden:

Talbereich

Hangzone

Gipfelregion (Bereich über der Waldgrenze)

Der Talbereich ist gekennzeichnet durch eine reich strukturierte Kulturlandschaft mit offenem Charakter, vom ggst. Vorhaben nicht betroffen.

Der Hangbereich ist fast durchgehend bewaldet und weist inselartige Siedlungsflächen auf. Zerschnitten wird dieser Bereich von Schlagflächen, Forststraßen sowie den bestehenden Lift- und Pistentrassen. Landschaftsbildrelevant ist in diesem Bereich der wechselnde – zum Teil sehr hohe – Anteil an Lärchen, der durch die unterschiedliche Färbung in den Jahreszeiten optisch stark wahrgenommen wird.

Die Gipfelregion wiederum hat einen offenen Charakter (Felspartien und Grasfluren), vom ggst. Vorhaben nicht betroffen.

Für die hier geforderte Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen wird der geographische Landschaftsbegriff als Ausgangspunkt genommen. Die Beurteilung kann nur aufgrund visueller Parameter vorgenommen werden.

Im Folgenden wird in Anlehnung an SCHWAHN 1990 unter Landschaftsbild der visuell wahrnehmbare Ausdruck einer Landschaft, welcher in einem Augenblick erfasst werden kann, verstanden. Bezüglich der Wahrnehmung der Landschaft erfolgt die Beurteilung im Sinne der Gestaltpsychologie nach dem Gesetz der Prägnanz, definiert durch Geschlossenheit, Kontinuität und Gleichartigkeit. Die Wahrnehmungspsychologie unterscheidet in Information, Orientierung, Symbolisierung und Identifizierung.

Bei der Beurteilung der geplanten Baumaßnahmen im Projektgebiet darf nicht außer acht gelassen werden, dass die Region ein traditionsreiches Winterschigebiet mit zahlreichen bestehenden Lift- und Pistentrassen ist und diese in der Region bereits wesentliches Element des Landschaftsbildes sind.

Die Planai- Hochwurzenbahnen beabsichtigen das Wintersportangebot im Bereich der Hochwurzen weiter zu verbessern. Dazu soll der SunJet als neue Seilbahn mit zwei zugeordneten Schipisten (Schipisten Obertal und Rohrmooser Weide) errichtet werden. Die gesamt beanspruchte Fläche einschließlich Wald- und Weideflächen beträgt lt. technischer Planung 17,1702 ha.

Der Sun Jet bedient damit neben der neuen Schipiste Obertal auch die 32- er Abfahrt (Sepp- Walcher- Piste), die Vielseitige und die Primsabfahrt.

übersichtskarte (Ausschnitt ÖK)

Die durch die Rodung betroffenen Bestände werden überwiegend aus zum Teil stark aufgelockertem Fichten- Baum- Altholz mit einzelnen Lärchen aufgebaut.

Die für die Kompensation der Rodung vorgesehenen forstlichen Verbesserungsmaßnahmen betreffen ebenfalls überwiegende Fichtenbestände, die aber insbesondere durch Schneebruch gezeichnet und lokal stark aufgelockert sind.

### **Beschreibung der Teilvorhaben**

#### **Schipiste Obertal:**

Die Schipiste Obertal führt unmittelbar unterhalb der Bergstation des Sunjet in die Liftrasse. Mit einer Breite von ca. 70 m führt sie im Weiteren mit einem lang gezogenen S- Kurve zunächst nach Westen (weg von der Liftrasse) und anschließend nach Osten (wieder zur Liftrasse zurück). Dadurch kann eine geometrische Erscheinung der Linienführung vermieden werden und in Verbindung mit dem wechselnden Längsgefälle entsteht eine optisch weitgehend harmonisch in das Landschaftsbild eingepasste Pistenführung. Aufgrund des geringen Längsgefälles im unteren Abschnitt sind weitere Verschwenkungen schitechnisch nicht mehr sinnvoll und die Schipiste führt unter Ausnutzung der Liftrasse zur Talstation.

### **Schipiste Rohrmooser Weide:**

Als Verbindung von der Sepp- Walcher- Piste und der Vielseitigen bzw. der Primsabfahrt zur Talstation des Sun Jet ist die Errichtung einer neuen Schipiste erforderlich. Diese verläuft überwiegend auf Weideflächen. Die neue Schipiste über die Rohrmooser Weide weicht dem Wasserschutzgebiet talseitig aus und verläuft - die Beschattung durch den bergseitigen Waldtrauf ausnutzend – unmittelbar am Übergang vom Hangfuß der Hochwurzten zum Rohrmooser Plateau nach Osten.

Dabei konnte die Schipiste überwiegend auf Weideflächen angelegt werden und es sind in diesen Abschnitten keine Erdarbeiten erforderlich. Nur in den kurzen Rodungsabschnitten werden Stockrodungen durchgeführt. Die Trassenführung konnte aufgrund der angestrebten Beschattung nicht außerhalb der betroffenen lokalen Waldvorsprünge geführt werden.

### **Schiweg zur 32- er Piste:**

Um von der talwärts verlegten Ausstiegstelle des gekürzten Schleppliftes weiterhin zur 32'er- Schipiste gelangen zu können, ist ein Schiweg unmittelbar unterhalb der bestehenden Schiabfahrt anzulegen.

### **Kurzbeschreibung des Seilbahnvorhabens:**

Die neue Obertalbahn weist neben der Talstation (ca. 10 x 25 m) und der Bergstation (ca. 10 x 25 m) mit angebautem Bahnhof (ca. 15 x 40 m) 10 Stützen (Stahlrohrstützen auf Betonfundamenten) mit einer Stützhöhe von 8- 17 m auf. Damit ragen die Seilbahnstützen nicht über die Waldkulisse hinaus.

Da die geplanten Pisten, Pistenerweiterungen und Liftrasse Verbindungen zwischen den bestehenden Anlagen sind, werden zwar Veränderungen des Landschaftsbildes auftreten, diese aber durch das direkte Angrenzen an die bestehenden Anlagen kaum gravierende Auswirkungen haben.

Von den Hauptannäherungslinien (Ennstal) aus betrachtet werden durch die geplanten Maßnahmen keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sein, da diese neben den bereits bestehenden Abfahrten kaum erkennbar sein werden.

### Waldverbesserungsprojekt – ökologische Ausgleichsflächen

Zur Umsetzung des gegenständlichen Projektes sind auf einer Fläche von ca. 13,16 ha Rodungen erforderlich. Die Umwandlung der Waldböden in Schipisten bewirkt eine Reduktion der Wasserspeicherfähigkeit und damit einen beschleunigten Hochwasserabfluss. Um diese negativen Einflüsse auszugleichen, werden Kompensationsmaßnahmen angestrebt. Eine Ersatzaufforstung ist im Nahbereich des Projektesgebietes allerdings aufgrund der nahezu vollständigen Bewaldung der Hochwurzeln nicht möglich.

Sinnvoll erscheint dagegen die waldbauliche Verbesserung bestehender Waldflächen, wobei insbesondere Pflege- bzw. Verjüngungsmaßnahmen in Windwurf- und Schneebruch- geschädigten Waldbeständen eine Verbesserung des Waldzustandes und damit eine Kompensation der hydrologischen Verschlechterung erwarten lassen.

Eine derartige, durch Windwurf (2006) und Schneebruch (2007) betroffene Fläche im Ausmaß von 23,4 ha (Angriffsfläche) liegt mit der im Lageplan dargestellten Fläche vor. Die gesamte Fläche (GP 1073/1 und 1073/3) befindet sich im Eigentum der Agrargemeinschaft Waldgenossenschaft Gsengegg.

Die ost- exponierte Fläche liegt in der hochmontanen- tiefsubalpinen Höhenstufe und reicht von 1.450 bis auf 1.850 m Seehöhe. Die Hangneigung beträgt zwischen 50 und 70 %.

Auf der Fläche ist die Verdichtung bestehender Naturverjüngung bzw. die Aufforstungen bestehender Bestandeslücken mit Mischbaumarten und die konsequente Pflege von Mischbaumarten vorgesehen.

Durch die Beimischung können im Vergleich zu Fichtenreinbeständen zusätzliche Bodenhorizonte aufgeschlossen werden, wird der Humusaufbau verbessert (bessere Umsetzung der basischeren Laub- und Nadelstreu der Laubgehölze und der Tanne), wird das Bodenleben gefördert und damit die Wasserspeicherfähigkeit verbessert.

Darüber hinaus bewirkt die Anreicherung der Bestände mit verschiedenen Baumarten auch eine ökologische Aufwertung für eine Vielzahl von Lebewesen und eine deutliche Bereicherung des Landschaftsbildes.

Für die forstlichen Maßnahmen in den ökologischen Ausgleichsflächen sind folgende Grundsätze vorgesehen:

- Lärche wird in den größeren Freiflächen der gesamten Angriffsfläche gruppenweise eingebracht
- Tanne wird unterhalb von 1.600 m SH auch in kleineren Freiflächen und auch einzeln eingebracht.
- Ahorn und Esche werden unterhalb von 1.600 m SH und bevorzugt gruppenweise eingebracht
- Vogelbeere wird oberhalb 1.600 m SH und bevorzugt gruppenweise eingebracht
- Die Aufforstungen sollen nicht flächendeckend erfolgen, sondern es sind Freiflächen z. B. als Balzflächen (bei bestehen geeigneter Strukturen, Balzbäume etc.) bzw. auch als Sukzessionsflächen belassen werden.

Gutachtlich führt der Sachverständige aus wie folgt:

Das Projektgebiet liegt im Landschaftsschutzgebieten Nr. 11 „Schladminger Tauern bis Sölkerpaß“. Von den geplanten Baumaßnahmen sind keine Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, geschützten Landschaftsteile und Naturdenkmäler im Sinne des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 i.d.g.F. betroffen.

Die durchgeführte Biotoperhebung seitens des zuständigen Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat ebenfalls keine schützenswerten Biotope oder ökologische Vorrangflächen für das Projektgebiet ausgewiesen.

Nach vorgelegter Biotopanalyse und Beurteilung der Lebensraumtypen des Gebietes kann zusammenfassend festgestellt werden:

Bei den Wäldern im montanen Bereich handelt es sich um relativ einheitliche Wirtschaftswälder (Fichten-Tannenwälder) mit unterschiedlichem Lärchenanteil und geringem bis fehlendem Tannenanteil. Aus der naturräumlicher Sicht sind in diesem Bereich keine Teillebensräume von Interesse oder als schützenswert erkennbar.

Im Bereich der reich strukturierten Kulturlandschaft außerhalb des Waldes bleiben die Strukturen unverändert erhalten.

Auswirkungen durch unumgängliche Geländekorrekturen für die Errichtung der Pisten und Pistenerweiterungen (fast ausschließlich im Wald) können durch eine schonende Bauweise und Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen minimiert werden.

Das verstärkte Einbringen von Mischbaumarten (Tanne, Laubhölzer) zur Stabilisierung der Waldbestände und das geplante Waldverbesserungsprojekt in Form einer ökologischen Ausgleichsfläche ist aus naturschutzfachlicher Sicht äußerst positiv zu bewerten.

Man kann davon ausgehen, dass keine bzw. nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft gegeben sind. Ebenfalls ist bei diesem Erweiterungsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des UVP- Gesetzes auszuschließen. Das Projekt nimmt auf die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft in ihrer Eigenart (Landschaftscharakter) sowie in ihrer Erholungswirkung (Wohlfahrtsfunktion) Bedacht.

Durch die geplanten Vorhaben ist mit keiner nachhaltigen und erheblichen Auswirkung auf das Landschaftsbild sowie auf deren Erholungswirkung zu rechnen. Eine ästhetische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht gegeben, da das geplante Vorhaben in einem bereits stark genutzten Landschaftsabschnitt für den Wintersport liegt. Die geplanten neuen Abfahrten und die neue Liftrasse sind im dichten Verband mit den bereits bestehenden gut ausgebauten Hauser Kaibling - Bahnen und den Planaibahnen zu sehen.

Zusammenfassend hält der Sachverständige folgendes fest:

Aus der Sicht des naturkundlichen ASV wird gegen die geplanten Vorhaben kein Einwand erhoben, da die Schutzgüter des bestehenden Landschaftsschutzgebietes nicht beeinträchtigt oder nachhaltig verändert werden. Empfohlen wird für die Umsetzung der ökologischen Ausgleichsfläche sowie für die Gestaltung der Pisten- und Liftrassen, eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.

Im Rahmen des Parteiengehörs gaben die Gemeinde Rohrmoos-Untertal und die Umweltanwältin Stellungnahmen ab.

Die Gemeinde Rohrmoos-Untertal begrüßt in ihrer Stellungnahme grundsätzlich die Schigebietsenerweiterung auf der Hochwurzen, legt das hohe Interesse der sogenannten „Rohrmooser-Frei“ als hochwertigen, touristischen Erholungsraum dar, und ersucht diesen Kernbereich von liftechnischen Einrichtungen und neu anzulegenden Erschließungsstraßen und Parkflächen freizuhalten. Diesem Begehren wurde durch den Antragsteller in Form einer Projektmodifikation – wie in den Einreichunterlagen des Projektanten vom Jänner 2008 ersichtlich – vollinhaltlich Rechnung getragen.

Die Umweltanwältin für das Land Steiermark hält in ihrer Stellungnahme aufgrund des Gutachtens des naturkundlichen Sachverständigen fest, dass auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Es wird aber nachdrücklich darauf hingewiesen, dass für die erforderliche materienrechtliche Bewilligung nach Naturschutzgesetz eine ökologische Bauaufsicht für die Umsetzung einzusetzen sein wird und zu konkretisieren sein wird, wer die Waldverbesserungsmaßnahmen tatsächlich durchführen wird.

Weitere Stellungnahmen im Zuge des Feststellungsverfahrens wurden innerhalb offener Frist nicht abgegeben.

#### **B) Die erkennende Behörde hat erwogen:**

Gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belasteten Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Gemäß Abs. 4 leg.cit. hat die Behörde bei der Feststellung im Einzelfall die im § 3 Abs.4 Z 1 - 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. Im Hinblick auf die Bestimmungen des § 3 Abs.4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhangs 1 Spalte 3 im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck, für den das schützwürdige Gebiet (hier relevant: Kategorie A - Landschaftsschutzgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde als Kriterium im Sinne des § 3 Abs. 4 Z 3 UVP-G 2000 die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schützwürdige Gebiet zu beachten.

Prüfmaßstab ist daher der Schutzzweck der Verordnung LGBl.Nr. 54/1981.

Dem Wortlaut der Verordnung folgend liegt der Schutzzweck in der Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, der seltenen Charakteristik und des Erholungswertes des geschützten Gebietes (siehe § 1 der zit. Verordnung).

Als Prüfmaßstab für das Vorhaben sind zwei Tatbestände des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 in Betracht zu ziehen:

1. Anhang 1 Z 12 lit. c Spalte 3:

Änderung (Erweiterung) von Schigebieten durch Errichtung von Seilförderanlagen zur Personenbeförderung oder Schleppliften oder Errichtung von Pisten in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (hier: Landschaftsschutzgebiet), wenn damit eine Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau oder durch Liftrassen von mindestens 10 ha verbunden ist. Es ist daher eine Einzelfallprüfung ab 10 ha Flächeninanspruchnahme - unabhängig von Geländeänderungen - vorgesehen. In die Flächenberechnung sind sowohl Flächen für Seilförderanlagen als auch Flächen für Pistenneuanlegungen zu berücksichtigen. Weiters sind auch jene Flächen in die Betrachtung mit einzubeziehen, die mit dem Pisten- und Trassenneubau kausal und funktional verbunden sind und in einem räumlichen Zusammenhang stehen (z.B. Lawinenverbauungen, Aufschließungswege, Böschungs- und Drainagierungsflächen; vgl. Ennöckl - Raschauer N., Kommentar zum UVP-G, 2. Auflage, RZ 14 zu Anhang 1 Z 12). Als Pistenneubau gilt nach der Judikatur des Umweltsenates (z.B. US Kühtai) die Einrichtung von Flächen für die Benützung zum Schifahren oder für andere Wintersportarten, wobei die Widmung durch bestimmte äußere Merkmale oder Eingriffe erkennbar sein muss (z.B. Sicherungsmaßnahmen, wiederkehrende Präparierung).

Dem Projekt entsprechend werden hierfür Flächen im Ausmaß von insgesamt ca. 17,17 ha. in Anspruch genommen.

2. Anhang 1 Spalte 3 Z 46 lit. e:

Rodungen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (hier: Landschaftsschutzgebiet) auf einer Fläche von mindestens 10 ha.

Dem Projekt entsprechend werden ca. 13,7 ha. Fläche als Rodefläche ausgewiesen.

Dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz folgend ist rechtlich auszuführen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes des betroffenen Landschaftsschutzgebietes Nr. 11 nicht zu erwarten ist.

Auch die Umweltanwältin des Landes Steiermark nimmt dieses Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zustimmend zur Kenntnis.

Auf den Hinweis der Umweltanwältin und der Empfehlung des naturkundlichen Sachverständigen zur ökologischen Bauaufsicht bzw. zur Konkretisierung der Waldverbesserungsmaßnahmen ist mangels rechtlicher Relevanz für die Entscheidung nicht weiter einzugehen.

Somit war für das gegenständliche Vorhaben festzustellen, dass keine UVP-Pflicht vorliegt und war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V.: Mag. Udo Stocker eh.

F.d.R.d.A.:

**Ergeht an:**

1. die Ingenieurgemeinschaft Bilek & Krischner, 8010 Graz, Krenngasse Nr. 9, als Vertreter des Projektwerbers;
2. die Planai Hochwurzten Bahnen GmbH., Coburgstraße Nr. 52, 8970 Schladming, unter Anschluss eines vidierten Projektes und eines Erlagscheines (siehe Kostenentscheidung);
3. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr.7, 8010 Graz,
4. die Politische Expositur Gröbming der Bezirkshauptmannschaft Liezen in 8962 Gröbming, Hauptstraße Nr. 213, (2-fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,
5. die Gemeinde Rohrmoos-Untertal, 8971 Rohrmoos-Untertal, Rohrmoosstraße 234, (2fach) mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides und Kundmachung in ortsüblicher Weise,

**nachrichtlich an:**

6. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at)
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel.
9. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem – LUIS, mit dem Auftrag den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per E-Mail: [luis@stmk.gv.at](mailto:luis@stmk.gv.at)).